



# Merkblatt zur Kommanditgesellschaft (Art. 733 bis Art. 755 PGR)

## 1. Begriff und Rechtsnatur

Die Kommanditgesellschaft ist ein Zusammenschluss zweier oder mehrerer Gesellschafter zu einem wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Zweck, wobei mindestens ein Gesellschafter als Kommanditierter (Komplementär) unbeschränkt und ein oder mehrere Kommanditäre (Kommanditisten) nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag (Kommanditsumme) haften. Die Kommanditgesellschaft ist als sog. Personengesellschaft zwar keine juristische Person, dennoch ist sie rechts- und parteifähig.<sup>1</sup>

Die Kommanditgesellschaft muss zwingend im Handelsregister eingetragen werden.

## 2. Errichtung der Kommanditgesellschaft

Die Kommanditgesellschaft entsteht, wenn sich zwei oder mehrere natürliche Personen, Firmen, privat- oder öffentlich-rechtliche Verbandspersonen wie Gemeinwesen als Gesellschafter durch einen schriftlichen Vertrag in der Art und Weise verbinden, dass mindestens ein Gesellschafter (Kommanditierte, Komplementär) unbeschränkt haftet und mindestens ein Gesellschafter (Kommanditär, Kommanditist) nur bis zur Kommanditsumme haftet.<sup>2</sup>

## 3. Organisation der Kommanditgesellschaft

Die Kommanditgesellschaft hat als Personengesellschaft keine Organe.

### 3.1 Die Gesellschafter der Kommanditgesellschaft

Der **Kommanditierte** (Komplementär) ist unbeschränkt haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft und haftet mit seinem Privatvermögen.

Der **Kommanditär** (Kommanditist) ist beschränkt haftender Gesellschafter. Er haftet Dritten gegenüber nur mit der im Handelsregister eingetragenen Kommanditsumme.<sup>3</sup>

### 3.2 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt den **unbeschränkt haftenden Gesellschaftern gemeinsam**, soweit der Gesellschaftsvertrag sie nicht einzelnen von ihnen oder den Kommanditären oder dritten

---

<sup>1</sup> Art. 649 Abs. 4 PGR

<sup>2</sup> Art. 733 Abs. 1 PGR

<sup>3</sup> Art. 742 Abs. 1 PGR

Personen überträgt.<sup>4</sup> Auch die Vertretung erfolgt durch die unbeschränkt haftenden Gesellschafter, sofern nichts anderes vereinbart ist.<sup>5</sup>

## 4. Gesellschaftsvertrag

Die Gesellschafter einigen sich in einem Gesellschaftsvertrag, mit gemeinsamen Mitteln einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen. Im Gesellschaftsvertrag werden unter anderem auch die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander geregelt.

## 5. Sitz der Kommanditgesellschaft

Der Sitz der Kommanditgesellschaft befindet sich in jener politischen Gemeinde, in der sich der Geschäftsbetrieb befindet.

## 6. Zweck der Kommanditgesellschaft

Der Zweck der Kommanditgesellschaft kann sowohl ein wirtschaftlicher als auch ein nichtwirtschaftlicher sein und in jeder gesetzlich zulässigen Form (z.B. Handel mit Waren, Erwerb von Beteiligungen, Finanzierungen, Liegenschaftsverwaltung, etc.) ausgestaltet sein.

## 7. Kapital der Kommanditgesellschaft

Die Kommanditgesellschaft hat kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital. Es muss aber die jeweilige Kommanditsumme der Kommanditäre festgelegt und im Handelsregister eingetragen werden. Wird eine Kommanditeinlage nicht in bar geleistet, so ist dies beim Handelsregister ausdrücklich anzugeben und wird unter Beifügung eines bestimmten Wertansatzes in die Eintragung im Handelsregister aufgenommen.<sup>6</sup>

## 8. Haftung und Verantwortlichkeit

Der Kommanditierte (Komplementär) haftet den Gläubigern der Kommanditgesellschaft gegenüber persönlich mit seinem gesamten Vermögen. Er kann jedoch für eine Gesellschaftsschuld erst dann persönlich belangt werden, wenn die Gesellschaft aufgelöst oder fruchtlos Zwangsvollstreckung gegen sie versucht worden ist.

Der Kommanditär (Kommanditist) haftet Dritten gegenüber mit der im Handelsregister eingetragenen Kommanditsumme.<sup>7</sup> Während der Dauer der Kommanditgesellschaft haben ihre Gläubiger kein direktes Klagerecht gegen den Kommanditär.<sup>8</sup>

## 9. Rechnungslegungs-, Buchführungs- und Offenlegungspflichten

Kommanditgesellschaften, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind zur **ordnungsgemässen Rechnungslegung** verpflichtet.

Kommanditgesellschaften, bei denen sämtliche unbeschränkt haftenden Gesellschafter Kapitalgesellschaften sind, sind zur **ordnungsgemässen Rechnungslegung** sowie zur **Offenlegung**

---

<sup>4</sup> Art. 738 Abs. 1 PGR

<sup>5</sup> Art. 740 Abs. 1 PGR

<sup>6</sup> Art. 734 Abs. 3 PGR

<sup>7</sup> Art. 742 Abs. 1 PGR

<sup>8</sup> Art. 743 Abs. 1 PGR

verpflichtet, unabhängig davon, ob sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder nicht.<sup>9</sup>

Kommanditgesellschaften, die **nicht zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet sind**, müssen unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen angemessene Aufzeichnungen führen und Belege aufbewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Vermögens nachvollzogen werden kann.<sup>10</sup>

Die gesetzlichen Vertreter von Kommanditgesellschaften, bei denen sämtliche unbeschränkt haftenden Gesellschafter Kapitalgesellschaften sind, müssen die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und den Prüfungsbericht spätestens vor Ablauf des zwölften Monats nach dem Bilanzstichtag **beim Amt für Justiz einreichen**.<sup>11</sup>

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Kommanditgesellschaften, bei denen sämtliche unbeschränkt haftenden Gesellschafter Kapitalgesellschaften sind, die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und den Prüfungsbericht anstelle der Einreichung am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme für jedermann bereithalten.<sup>12</sup>

## 10. Prüfungs- und Reviewpflicht<sup>13</sup>

Kommanditgesellschaften, bei denen sämtliche unbeschränkt haftenden Gesellschafter Kapitalgesellschaften sind und die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und nicht als Klein- oder Kleinstgesellschaften anzusehen sind, unterliegen der Prüfungspflicht nach Art. 1058 Abs. 1 PGR.

Bei Kommanditgesellschaften, bei denen sämtliche unbeschränkt haftenden Gesellschafter Kapitalgesellschaften sind und die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und als Klein- oder Kleinstgesellschaft anzusehen sind, ist durch die Revisionsstelle eine prüferische Durchsicht (Review) durchzuführen.

Kommanditgesellschaften, bei denen sämtliche unbeschränkt haftenden Gesellschafter Kapitalgesellschaften sind und die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und als Kleinstgesellschaft anzusehen sind, können auf die prüferische Durchsicht verzichten<sup>14</sup> (Details dazu siehe *Wegleitung zur Neueintragung einer Kommanditgesellschaft*).

## 11. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBl. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67)*

---

<sup>9</sup> Art. 1045 Abs. 2 PGR

<sup>10</sup> Art. 1045 Abs. 3 PGR

<sup>11</sup> Art. 1122 Abs. 1 PGR

<sup>12</sup> Art. 1122 Abs. 3 PGR

<sup>13</sup> Art. 1058 PGR

<sup>14</sup> Art. 1058a PGR